

LESEFASSUNG

der Verbandssatzung des Schulverbandes Oldenburg-Land

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Verbandssatzung

des Schulverbandes Oldenburg-Land

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 09.10.2023 folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Oldenburg-Land erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13.12.2010 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gebildet. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Oldenburg-Land“. Er hat seinen Sitz in Oldenburg i.H.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte einstellen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Oldenburg-Land - Kreis Ostholstein“

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Schulverband obliegt die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der Grundschule mit den bestehenden Schuleinrichtungen in dem Verbandsgebiet.

- (2) Der Schulverband ist Träger der Grundschule und verfügt über Schuleinrichtungen in Göhl, Gremersdorf, Neukirchen und Hansühn.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen/den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und Stellvertretungen.
Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne

persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsmitglieder im Fall der Durchführung der Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 - 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 - 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
 - 5. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 - 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,

8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

§ 9

Ständige Ausschüsse

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

- Schulausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiete: Schulangelegenheiten
 Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Die Schulverbandsversammlung wählt für jedes Ausschussmitglied ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 10

Aufgaben des Schulausschusses

Der Schulausschuss entscheidet über:

1. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 10.001,00 € bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
2. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem monatlichen Mietzins von 501,00 € bis zu einem monatlichen Mietzins von 1.000,00 €,
3. die Vergabe von Aufträgen ab einem Betrag von 10.001,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
4. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Betrag von 10.001,00 € bis zu einem Betrag von 20.000,00 €.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 12

Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Oldenburg-Land wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken

§ 15

Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern des Schulausschusses nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher oder Mitglieder des Schulausschusses nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 12.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter

Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-oldenburg-land.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg in Holstein zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.03.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.08.2011, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 25.03.2024

(L.S.) Schulverband Oldenburg-Land
Die Schulverbandsvorsteherin
gez. Christin Voß

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Verbandssatzung	25.03.2024	04.04.2024	